

An den Vorstand des
Balkon.Solar e.V.
z.Hd. Frau Simone Herpich und Herrn Sebastian Müller
Freiburg im Breisgau

Vorsicht Haftung - Typische Fallkonstellationen bei Balkonsolaranlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorsicht Haftung - Typische Fallkonstellationen bei Balkonsolaranlagen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Ausgangspunkt.....	1
Grundsätzliches.....	2
Konstellation 1: Nicht Haftpflichtversicherte Nachbarschaftshilfe durch Laien.....	4
Konstellation 2: Haftpflichtversicherte Nachbarschaftshilfe durch Fachkundige.....	4
Konstellation 3: Hilfe gegen Geld.....	6
Konstellation 4: Bei Beauftragung einer Fachfirma.....	7
Konstellation 5: Das Vereinsmitglied.....	7

Ausgangspunkt

In diesem Dokument werden einige typische Fallgestaltungen untersucht, dabei gelten folgende Grundannahmen: Es handelt sich um ein handelsübliches Balkonkraftwerk entsprechend der zum Zeitpunkt der Installation gültigen technischen Norm(en), die Aufhängung wird gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers vorgenommen.

1. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe hilft der **nicht haftpflichtversicherte Marcus** unentgeltlich seinem Nachbarn ein Balkonkraftwerk aufzuhängen. Marcus ist Jurist und nicht weiter in handwerklichen Angelegenheiten erfahren, bringt es aber fertig getreu der Montageanleitung die Anlage aufzubauen. Aus leichter Unachtsamkeit entsteht ein Schaden, haftet er?
2. **Sebastian ist Handwerker und haftpflichtversichert**, er hilft seinem Nachbarn unentgeltlich aus nachbarschaftlicher Verbundenheit heraus ein Balkonkraftwerk aufzuhängen, er bekommt dafür als Dank einen Kuchen spendiert. Aus leichter Unachtsamkeit entsteht ein Schaden, haftet er?
3. **Gegen Entgelt montiert Georg** einer ihm fremden Person ein Balkonkraftwerk an den Balkon. Georg ist haftpflichtversichert und handwerklich erfahren. Aus leichter Unachtsamkeit entsteht ein Schaden, haftet er?
4. **Julian ist Angestellter bei einer Firma, deren Geschäftsbetrieb auch die Lieferung und Montage von Balkonsolaranlagen umfasst**. Er hängt eine solche Anlage im Rahmen eines mit einem Kunden geschlossenen Vertrages auf, welcher auch die Montage des Balkonkraftwerk an den Balkon des Kunden umfasst. Aus

leichter Unachtsamkeit bei der Montage entsteht ein Schaden, haftet er bzw. der Betrieb?

5. **Ein Mitglied des BalkonSolar Vereins, Peter, hängt im Rahmen der Vereinstätigkeit** einer verzweifelten Seniorin auf deren Bitte ein Balkonkraftwerk an den Balkon. Die Leistung erfolgt unentgeltlich, aber es spenden ggf. Menschen an den Verein. Aus leichter Unachtsamkeit bei der Montage entsteht ein Schaden, haftet Peter oder der Verein für Schäden? Wie kann der Verein eine Haftung verhindern?

Grundsätzliches

Die vorangestellten Fragen bilden verschiedene typische Sachverhaltskonstellationen ab, die für eine Haftung unterschiedliche Auswirkungen haben könnten.

Zunächst ist abstrakt die Abgrenzung eines **unentgeltlichen Auftrags (§ 662 BGB)** von **einem Werkvertrag (§ 631 BGB)** sowie von beiden zu **einer Gefälligkeit** zu thematisieren. Insbesondere die **Abgrenzung zur unverbindlichen Gefälligkeit** ist bedeutsam, weil Auftrag und Werkvertrag keine gesetzliche Haftungsprivilegierung vorsehen, also grundsätzlich für Fahrlässigkeit und Vorsatz gehaftet wird (§ 276 Abs. 1 BGB). Im Rahmen einer Gefälligkeit könnte hingegen unter bestimmten Umständen die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt sein, damit wäre einfache Fahrlässigkeit gerade ausgeschlossen.

Ein Auftrag liegt vor, wenn sich eine Person (Auftraggeber) gegenüber einer anderen Person (Auftragnehmer) verpflichtet, ein bestimmtes Geschäft für den Auftraggeber unentgeltlich zu besorgen (§ 662 BGB). Der Auftragnehmer kann sich von dem Auftrag nur unter den erschwerten Umständen des § 671 BGB lösen, wenn er ohne wichtigen Grund (§ 671 II BGB) zur Leistung nicht mehr bereit wäre.

Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person gegenüber einer anderen Person rechtlich verbindlich verpflichtet, ein Werk herzustellen (§ 631 BGB). Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Vergütung schuldet und der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Werk schuldet - das wäre hier etwa der Aufbau bzw. die Anbringung der Balkonsolaranlage. Bei einem Werkvertrag wird also immer nur die Leistung gegen Entgelt geleistet, weshalb dieser Vertragstyp bei Unentgeltlichkeit von vornherein ausscheidet.

Zwar wird angesichts dessen, dass der Auftrag (§ 662 BGB) unentgeltlich erfolgt, überlegt, ob auch bei jenem der Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB einzuschränken ist. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz derartige Haftungsbeschränkungen bei anderen unentgeltlichen Verträgen teilweise vorsieht (vgl. §§ 521, 599, 690 BGB). Der Gedanke an eine Rechtsanalogie zu diesen Vorschriften liegt zwar nahe, dennoch wird eine allgemeine Haftungsbeschränkung des Beauftragten von der herrschenden Meinung ganz überwiegend abgelehnt (BGH, Urteil vom 26.4.16 - VI ZR 467/15). Zum einen wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz in anderen Fällen des unentgeltlichen Tätigwerdens ebenfalls eine Haftung für jedes Verschulden vorsieht, vgl. z. B. § 1833 Abs. 1 BGB für den Vormund (die Unentgeltlichkeit ergibt sich insoweit aus § 1836 Abs. 1 S. 1 BGB). Zum anderen wird der Anknüpfungspunkt für den Haftungsmaßstab nicht in der Unentgeltlichkeit gesehen, sondern

in dem Vertrauen, das der Auftraggeber dem Beauftragten entgegenbringt sowie in dem Umstand, dass der Auftrag gerade die Wahrnehmung einer fremden Angelegenheit zum Gegenstand hat.

Zur Abgrenzung zu einer Gefälligkeit wird in der Rechtsprechung und in der Literatur der sogenannte Rechtsbindungswille (Bestandteil einer Willenserklärung) herangezogen, also dem Willen, sich durch eine Erklärung rechtlich binden zu wollen.

Ein Rechtsgeschäft liegt nur vor, wenn bei den Beteiligten der Wille bestand, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen und entgegenzunehmen. Allein dann kann auch von einer Geschäftsbesorgung i. S. des § 662 BGB die Rede sein (BGHZ 56, 208). Ob ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, ist nicht nach dem nicht in Erscheinung getretenen inneren Willen des Leistenden zu beurteilen, sondern danach, ob der Leistungsempfänger unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen mußte. Es kommt darauf an, wie sich dem objektiven Beobachter das Handeln des Leistenden darstellt. Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, daß für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Zusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel bei dem sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im rein gesellschaftlichen Verkehr oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein (BGH, NJW 1992, 498). Die Annahme einer Rechtspflicht und des sich daraus ergebenden Schadensersatzrisikos muss zudem für den Handelnden zumutbar sein (BGH, NJW 1974, 1705).

Um festzustellen, ob ein Rechtsbindungswille des Erklärenden vorliegt, ist also ein objektiver Maßstab anzulegen. Indizien sind insbesondere die Art des Geschäftes, sein Grund und Zweck bzw. seine wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung. Entscheidend ist, ob der Rechtsverkehr das Verhalten des Erklärenden nach §§ 133, 157 BGB als rechtlich verbindliche Erklärung auffassen bzw. der Erklärende dies erkennen und vermeiden konnte (sog. objektiver Empfängerhorizont). Der Rechtsbindungswille ist dabei ein Indikator für die Absicht der Parteien, eine rechtliche Verpflichtung einzugehen oder nicht. Dennoch kann die Entscheidung über die Qualifizierung eines Geschäftes als Auftrag oder Gefälligkeit auch von anderen Faktoren abhängen, etwa die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, insbesondere für den Empfänger, die Umstände, unter denen sie erwiesen wird, und die dabei bestehende Interessenlage der Parteien können die Gefälligkeit über den Bereich rein tatsächlicher Vorgänge herausheben und sind daher für die Beurteilung der Frage des Rechtsbindungswillens und der Natur des etwa in Betracht kommenden Rechtsgeschäftes heranzuziehen.

Gefälligkeiten des täglichen Lebens werden sich regelmäßig außerhalb des rechtsgeschäftlichen Bereiches halten. Das gleiche gilt für Gefälligkeiten, die im rein gesellschaftlichen Verkehr wurzeln. Der Wert einer anvertrauten Sache, die wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit, das erkennbare Interesse des Begünstigten und die nicht ihm, wohl aber dem Leistenden erkennbare Gefahr, in die er durch eine fehlerhafte Leistung

geraten kann, können auf einen rechtlichen Bindungswillen schließen lassen (grundlegend hierzu bereits: BGH, Urt. v. 22.6.1956 - I ZR 198/54).

Das Anbringen einer Balkonsolaranlage ist vor diesem rechtlichen Hintergrund sicher mit einem höheren Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung für den Empfänger verbunden, als etwa das Anbringen einer Glühlampe. Doch wenn sämtliche Technik gestellt wird, kann je nach den Umständen des Einzelfalls die Montage durch Befolgen der Montageanleitung durchaus noch im Rahmen einer Gefälligkeit geleistet werden.

Konstellation 1: Nicht Haftpflichtversicherte Nachbarschaftshilfe durch Laien

Im ersten Fall hat Nachbar **Marcus** die Installation des Balkonkraftwerks für seinen Nachbarn unentgeltlich erbracht, damit scheidet ein Werkvertrag von vornherein aus. Auch spricht jener Umstand dafür, dass es sich um eine Gefälligkeit handelt. Allerdings könnte auch ein unentgeltlicher Auftrag vorliegen. Entscheidend ist also, ob Marcus sich gegenüber seinem Nachbarn rechtlich verbindlich verpflichtet hat, die Installation des Balkonkraftwerks durchzuführen. Dies geht hier aus dem Sachverhalt nicht klar hervor, im Zweifel ist dies aufgrund der damit einhergehenden Nachteile stets abzulehnen und damit von einer Gefälligkeit auszugehen.

Konstellation 2: Haftpflichtversicherte Nachbarschaftshilfe durch Fachkundige

Bei **Sebastian** ergibt sich die Besonderheit, dass er als Dank für seine Montage vom Nachbarn einen Kuchen bekommt. Hierin ist jedoch keine (rechtlich geschuldete oder ortsübliche) Vergütung zu erblicken, sondern allein ein rechtlich unverbindlicher Dank. Entscheidend ist auch bei Sebastian, ob dieser einen Rechtsbindungswillen besaß, wovon im Zweifel nicht auszugehen ist.

Was die Haftung nach § 823 BGB im Rahmen einer Gefälligkeit betrifft, kam es in der Rechtsprechung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das OLG Koblenz (OLG Koblenz, Urteil vom 07.07.2015 - 3 U 1468/14) hatte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB etwa verneint. Für den allein in Frage kommenden Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB liege **eine stillschweigende Abrede** vor, wonach die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen sei. Dabei spreche zwar das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes auf Seiten des Schädigers regelmäßig gegen eine Haftungsbeschränkung. In Fällen einer unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses könne aber allein das Bestehen einer Haftpflichtversicherung eine Haftung des Gefälligen nicht begründen. Besondere Umstände, die die Annahme einer Haftungsbeschränkung rechtfertigten, lägen dann vor, wenn es sich um eine typisch alltägliche und unentgeltliche Gefälligkeit unter Freunden, Nachbarn und Kollegen handle und ein Schaden im Zusammenhang mit den bei der Ausübung der Gefälligkeit eigentümlichen Gefahren entstehe, der durch eine Versicherung des Geschädigten abgedeckt sei. Da bei der Inanspruchnahme einer Haftpflichtversicherung üblicherweise

eine Selbstbeteiligung, eine Prämienerrhöhung oder die Kündigung des Vertrages drohten, müsse sich der Gefällige auf eine Haftungsbeschränkung berufen können. Andernfalls sei zu erwarten, dass sich kaum noch jemand zu einer solchen oder ähnlichen Hilfeleistung bereit erklären würde. Der Beklagte habe jedenfalls nicht grob fahrlässig gehandelt. Der konkret eingetretene Schadensverlauf sei als solcher nicht ohne weiteres für den Beklagten erkennbar gewesen.

Der BGH kassierte jene Entscheidung jedoch ein (BGH, Urteil vom 26.4.16 - VI ZR 467/15). Eine Beschränkung der Haftung des Beklagten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wurde im dortigen Fall verneint. Denn es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass jemand, dem eine Gefälligkeit erwiesen wird, auf deliktische Schadensersatzansprüche verzichtet (BGH, Urteil vom 9. Juni 1992 - VI ZR 49/91, aaO, 1147). Eine Haftungsbeschränkung kann sich im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB ergeben (BGH, Urteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, VersR 2009, 558 Rn. 13 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann eine solche Beschränkung aber **nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände** angenommen werden; denn sie stellt eine künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer **Willensfiktion** dar, da sie von einem Haftungsverzicht ausgeht, an den beim Abschluss der Abrede niemand gedacht hat (BGH, Urteile vom 13. Juli 1993 - VI ZR 278/92, VersR 1993, 1092, 1093; vom 9. Juni 1992 - VI ZR 49/91, aaO, 1147). **Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen** (Senatsurteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16 mwN; vom 18. Dezember 1979 - VI ZR 52/78, VersR 1980, 426, 427; vom 14. November 1978 - VI ZR 178/77, VersR 1979, 136, 137). An diesen Voraussetzungen **fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger haftpflichtversichert ist**. Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten (vgl. Senatsurteile vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16; vom 13. Juli 1993 - VI ZR 278/92, aaO, 1093; vom 9. Juni 1992 - VI ZR 49/91, aaO, 1147). **Für die Annahme eines Haftungsverzichts genügt es ferner nicht, dass der Schaden bei einem Gefälligkeitserweis entstanden ist und zwischen Schädiger und Geschädigtem enge persönliche Beziehungen bestehen** (Urteile vom 8. Januar 1965 - VI ZR 234/63, BGHZ 43, 72, 76 f.; vom 27. November 1979 - VI ZR 267/78, BGHZ 76, 32, 34 f.; vom 15. Januar 1980 - VI ZR 191/78, VersR 1980, 384, 385; vom 9. Juni 1992 - VI ZR 49/91, aaO, 1147; vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16). **Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich, dass der Schädiger keinen Haftpflichtversicherungsschutz genießt, für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen würde und darüber hinaus besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders naheliegend erscheinen lassen** (BGH, Urteile vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16; vom 13. Juli 1993 - VI ZR 278/92, aaO, 1093).

In unseren Fallgestaltungen führen die vom BGH soeben vorgestellten Maßstäbe zu folgenden Ergebnissen.

Zunächst besteht in den Fällen der Unterschied in der **Sachkunde** der handelnden Akteure. **Marcus** ist Jurist und nicht beruflich in handwerklichen Berufen tätig, während alle anderen handwerklich erfahren sind. Marcus haftet für Schäden, die er im Rahmen der Installation

des Balkonkraftwerks verursacht, nur für diejenige Sorgfalt, die ein durchschnittlicher Laie anzuwenden pflegt, während alle anderen **aufgrund ihrer höheren Sachkunde bei gleicher Sachlage eine höhere Sorgfalt an den Tag legen müssen**. Marcus haftet nicht, wenn er die Befestigung des Balkonkraftwerks nach den Anweisungen des Herstellers durchgeführt hat und auch sonst die ihm gebotene Sorgfalt beachtet hat - die handwerklich Erfahrenen müssen aber etwaige von einem Laien nicht erkennbare Besonderheiten aufgrund ihrer Fachkenntnisse berücksichtigen, während man Marcus diese bei einem Versäumnis nachsehen würde. In unserem Fall hatte Marcus aber leicht fahrlässig gehandelt.

Das Vorhandensein einer **Haftpflichtversicherung** ist ein rechtlich erheblicher Unterschied. Während **Marcus** nicht haftpflichtversichert ist, ist dies bei den anderen der Fall. Nach den vom BGH entwickelten Maßstäben ist bei **Marcus** nach § 242 BGB von einem **konkludenten Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit** auszugehen. Denn wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, hätte Marcus einen Haftungsverzicht hierfür gefordert, dem sich der geschädigte Nachbar billigerweise nicht hätte versagen dürfen. Schließlich möchte jener die Vorteile der Anlage realisieren und sich Kosten für deren Montage ersparen, während Marcus keinerlei Gegenleistung für seine Gefälligkeit bekommt. Marcus würde daher nicht selbst für leicht fahrlässig entstandene Schäden einstehen wollen. **In seinem Fall trägt am Ende auch keine Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden**. Damit würde für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen und damit liegen auch besondere Umstände vor, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders naheliegend erscheinen lassen, da er dem Nachbarn unverbindlich und unentgeltlich helfen wollte. Im Ergebnis müsste in seinem Fall der geschädigte Nachbar selbst für leicht fahrlässig entstandene Schäden einstehen.

Im Fall von **Sebastian** würde man aufgrund der bestehenden Haftpflichtversicherung trotz unentgeltlichem Handeln und Vorliegen einer Gefälligkeit hingegen keine Haftungsprivilegierung annehmen. Wenn er leicht fahrlässig handelt, müsste er aus § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Geschädigten haften.

Empfehlung: Damit bietet sich eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz an.

Konstellation 3: Hilfe gegen Geld

Bei **Georg** hingegen fehlt es einerseits bereits an einer persönlichen Anteilnahme oder freundschaftlichen Verbundenheit zum Leistungsempfänger, zudem erhält er eine Vergütung für den erbrachten Aufwand. Es besteht kein Gefälligkeitsverhältnis mehr. In seinem Fall liegt jedenfalls ein Vertragsverhältnis vor (da Auftrag und Werkvertrag im Ergebnis zu gleichen Haftungsmaßstäben führen, ist die nähere Abgrenzung beider Vertragstypen hier ohne praktische Relevanz und kann daher offen bleiben). **Georg** haftet daher sowohl aus vertraglicher (jeweils nach § 280 Abs. 1 BGB, bei Werkvertrag vermittelt über §§ 631 Abs. 1, 633, 634 Nr. 4 BGB; bei Auftrag im Sinne des § 662 BGB direkt aus § 280 Abs. 1 BGB) wie auch aus deliktischer Haftung (§ 823 Abs. 1 BGB) aufgrund seiner Fahrlässigkeit.

Daher ist zu **empfehlen**, dass Personen, die - auch nur gelegentlich - Balkonsolaranlagen gegen Entgelt anbringen, eine Haftpflichtversicherung abschließen, die eine solche Haftung abdeckt.

Konstellation 4: Bei Beauftragung einer Fachfirma

In dieser Konstellation liegt ein Werkvertrag mit dem Handwerksbetrieb vor. Bei dessen Angestellten **Julian** ist einerseits zu unterscheiden. Im Außenverhältnis zum Geschädigten besteht zunächst ein vertraglicher Anspruch des Geschädigten **gegenüber dem Handwerksbetrieb** aus §§ 631 Abs. 1, 633, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 278 BGB, denn diesem wird das Verschulden ihres Arbeitnehmers als Erfüllungsgehilfen über § 278 BGB zugerechnet. Bei unsorgfältiger Auswahl- oder Überwachung haftet der Betrieb aus § 831 BGB, ein solcher Anspruch ist in der Praxis aber kaum anzutreffen, da sich der Arbeitgeber in der Regel durch eine sorgfältige Auswahl und Überwachung seiner Arbeitnehmer exkulpieren kann.

Daneben haftet **Julian** gegenüber dem Geschädigten auch aus § 823 Abs. 1 BGB.

Eine vertragliche **Haftung des Beschäftigten** gibt es i.d.R. nur gegenüber dem Arbeitgeber, da im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und Dritten kein Vertragsverhältnis besteht.

Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten einige arbeitsrechtliche Besonderheiten. Zunächst ist die Beweislastverteilung (§ 619a BGB) zu beachten. Bis zum Jahr 1994 galten bei der sog. gefahrgeneigten Arbeit die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Eine Haftung des Arbeitnehmers war ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit für eine Schädigung besonders anfällig (gefahrgeneigt) war und sich lediglich „*das allgegenwärtige Risiko eines gelegentlichen Fehlers*“ verwirklichte. Aus diesem innerbetrieblichen Schadensausgleich entwickelte der große Senat des BAG in der Entscheidung vom 27.9.1994 (BAG GS 1/89 [A], BAGE 78, S. 56) das bis heute geltende **Arbeitnehmerhaftungsprivileg. Danach wird der Umfang nach dem Grad des individuellen Verschuldens beurteilt.** Hier gilt folgende Dreiteilung: **Bei Vorsatz gilt grundsätzlich die volle Haftung des Arbeitnehmers, bei mittlerer Fahrlässigkeit gilt eine quotale Haftung, bei leichter Fahrlässigkeit gilt grundsätzlich keine Haftung.** Darüber hinaus wird ein mitwirkendes Verschulden des Unternehmens bei der Entstehung des Schadens berücksichtigt (§ 254 BGB).

Konstellation 5: Das Vereinsmitglied

Der Fall von **Peter** ist zunächst ähnlich dem von **Georg** zu beurteilen. Damit gilt bei **Peter** gegenüber dem Geschädigten keine Haftungsprivilegierung, er hat also ihm gegenüber für Vorsatz und Fahrlässigkeit aus § 823 Abs. 1 BGB zu haften. Die Besonderheit in dieser Konstellation besteht in der Frage, ob daneben eine Haftung des Vereins aus § 831 BGB gegeben wäre und ob **Peter** gegenüber dem Verein einen Haftungsbefreiungsanspruch aus § 31b Abs. 2 S. 1 BGB hat.

Für die Haftung des Vereins kommt es zunächst darauf an, ob der Verein Peter spezifische Anweisungen für die Installation von Balkonkraftwerke gegeben hat oder eine Kontroll- und Weisungsbefugnis über seine Mitglieder bei der Verrichtung der Tätigkeit ausübt. Der Verein haftet dann für alle Personen, die in seinem Auftrag als Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) handeln und während der vereinsrelevanten Aktivitäten Schäden verursachen. Diese hätte damit auch der Verein zu vertreten. Hier ist in der Praxis die Abgrenzung von Bedeutung, ob Peter als Privatperson gehandelt hat (dann haftet er allein aus § 823 BGB) oder als Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig geworden ist (dann haftet daneben ggfs. der Verein aus § 831 BGB).

Der Sachverhalt ist hier so auszulegen, dass der Verein sich nicht selbst zur Montage der Balkonsolaranlage rechtlich verpflichten möchte, sondern nur hilfswillige Mitglieder weitervermittelt. Peter ist damit kein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB, da Peter nicht im Rahmen einer dem Verein obliegenden Pflicht tätig wird, da es eine solche dem Verein obliegende Pflicht nicht gibt.

Für eine Haftung des Vereins aus § 831 BGB müsste Peter dessen Verrichtungsgehilfe sein, dies ist derjenige, der mit Wissen und Wollen für den Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und weisungsgebunden ist. Kennzeichnend für den Verrichtungsgehilfen ist dabei, dass er in den Organisationsbereich des Geschäftsherrn eingegliedert ist. Peter wird als Vereinsmitglied mit Wissen und Wollen für den Verein in dessen Interesse tätig, fraglich ist aber, ob er auch weisungsgebunden tätig wird. Weisungsgebunden ist derjenige, der nicht Zeit, Ort und Art der Arbeit selbst bestimmen darf, vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 HGB. In dem hiesigen Sachverhalt ist Peter nicht weisungsgebunden, da er über Zeit, Ort und Art der Arbeit selbst bestimmen darf. Damit scheidet eine Haftung des Vereins aus § 831 BGB aus.

Peter handelt hier im Rahmen seiner Vereinstätigkeit, weshalb die besonderen Regelungen des § 31b BGB zur Anwendung kommen. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet (was hier aufgrund der gegebenen einfachen Fahrlässigkeit aus § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Geschädigten der Fall ist), den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können Vereinsmitglieder von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (§ 31b Abs. 2 S. 2 BGB). Hier hat Peter bei Ausübung der Vereinstätigkeit lediglich leicht fahrlässig gehandelt, weshalb dieser gegenüber dem Verein einen entsprechenden Befreiungsanspruch aus § 31b Abs. 2 S. 1 BGB besitzt. Der Verein hat im Ergebnis letztlich für Peters leicht fahrlässiges Handeln einzustehen.

Der Verein kann eine Haftung durch eine entsprechende Ausgestaltung seiner Hilfeleistungen verhindern, etwa indem er sich darauf beschränkt, eine Plattform für Interessierte anzubieten, bei denen die Leistenden nicht für den Verein handeln, sondern als eigenständig handelnde Privatpersonen ihre Hilfeleistungen für Interessierte anbieten.